

## Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Swiss Life Direktversicherung Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Stand: 01.2012 (AVB\_EV\_DZV\_2012\_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, mit dem wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Versicherungsbedingungen sind daher stets im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu sehen, der ergänzende und abweichende Regelungen enthalten kann.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Versicherungsschutz und Leistungen</b>	<b>2</b>			
1.1	Welche Leistungen erbringen wir?	2	3.2	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	3
1.2	Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	2	<b>4</b>	<b>Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?</b>	<b>3</b>
1.3	Was passiert bei einer Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft?	2	4.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	3
1.4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	2	4.2	Überschussbeteiligung und -verwendung vor Eintritt des Leistungsfalls	4
<b>2</b>	<b>Prämienfreistellung und Kündigung</b>	<b>2</b>	4.3	Überschussbeteiligung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls	4
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienfrei stellen?	2	4.4	Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn der Altersrente	4
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	3	4.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit	4
<b>3</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>3</b>			
3.1	Stornoabzug	3			



## **1 Versicherungsschutz und Leistungen**

### **1.1 Welche Leistungen erbringen wir?**

1.1.1 Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.

1.1.2 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

1.1.3 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Fälligkeitsterminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Fälligkeitstermin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

1.1.4 Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung, zahlen wir im Falle einer nicht monatlichen Rentenzahlungsweise für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese keine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente zum nächsten Fälligkeitstermin.

Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese eine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Garantiezeit.

1.1.5 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 4).

### **1.2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?**

1.2.1 Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

1.2.2 Stirbt die mitversicherte Person nach der versicherten Person, erlischt der Anspruch auf Hinterblie-

benenrente mit dem Tod der mitversicherten Person.

### **1.3 Was passiert bei einer Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft?**

1.3.1 Bei einer rechtskräftigen Scheidung bzw. einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft vor Rentenbeginn, kann die Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Die Prämie für die Zusatzversicherung fällt damit weg. Das vorhandene Deckungskapital der Zusatzversicherung wird auf die Hauptversicherung übertragen und erhöht die Altersrente der ersten Person bei Rentenbeginn.

### **1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

1.4.1 Als Hinterbliebene für die individuelle Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarife 892) können versichert werden:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).
- b) der Lebensgefährte des Arbeitnehmers, sofern hierzu eine gesonderte Vereinbarung vorliegt.

## **2 Prämienfreistellung und Kündigung**

Für die Prämienfreistellung oder die Kündigung gelten die Abschnitte 5.4 bzw. 5.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

### **2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienvfrei stellen?**

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständige oder teilweise prämienvfreie Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich Ihr Versicherungsschutz.

2.1.2 Eine versicherte Hinterbliebenenrente setzen wir bei vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung auf eine prämienvfreie Leistung gemäß 5.4.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung herab.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

2.1.3 Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Hinterbliebenenrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung bleibt bei der

Umwandlung in eine vollständige oder teilweise prämiensfreie Versicherung unverändert.

2.1.4 Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Prämienzahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die prämiensfreie Mindestrente erreicht.

Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämiensfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der prämiensfreien Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

#### *Wiederinkraftsetzung nach Prämienfreistellung*

2.1.5 Sie können nach einer teilweisen oder vollständigen Prämienfreistellung die Prämienzahlung für die Hauptversicherung innerhalb von 3 Jahren ab erstmals unbezahltem Termin wieder aufnehmen, wenn Sie dies - unter Angabe des gewünschten Wiederinkraftsetzungs-Termins - schriftlich beantragen. Über die Wiederinkraftsetzung entscheiden wir in Abhängigkeit vom Tarif, der Höhe der Risikosumme und vom Ergebnis unserer Bewertung einer erneuten Risikoprüfung.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach Prämienfreistellung oder Löschung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Prämien unbezahlt sind, verzichten wir auf eine Gesundheitsprüfung.

### **2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?**

2.2.1 Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine prämiensfreie Rente gemäß 2.1.2 herab.

## **3 Weitere Bestimmungen**

### **3.1 Stornoabzug**

Es ist vereinbart, dass im Falle einer Prämienfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt.

Der Stornoabzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG beträgt 0,05 % des Deckungskapitals mit AK-Verteilung zum Kündigungs- bzw. Prämienfreistellungstermin für jedes Jahr der Restlaufzeit (einschließlich einer vereinbarten Abrufphase).

Mit dem Stornoabzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Sie haben das Recht, die Angemessenheit des Stornoabzugs zu bestreiten; außerdem haben Sie das Recht, nachzuweisen, dass ein Stornoabzug in Ihrem Fall nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist. Davon unberührt bleibt unsere Darlegungs- und Beweislast.

### **3.2 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?**

3.2.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen endet als durch den Tod der versicherten Person, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

3.2.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Die versicherte Leistung aus der Zusatzversicherung wird im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Hauptversicherung.

3.2.3 Bei Beginn der Hinterbliebenenrente während der Aufschubphase wird die garantierte Hinterbliebenenrente unter Anwendung des Prozentsatzes des Hinterbliebenenrentenübergangs aus der Tariffrente und der Bonusrente ermittelt.

3.2.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

## **4 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?**

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 10) mit nachfolgenden Abweichungen:

### **4.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages**

4.1.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.



#### **4.2 Überschussbeteiligung und -verwendung vor Eintritt des Leistungsfalls**

Das für die Hauptversicherung festgelegte Überschussverwendungs-System wird auch auf diese Zusatzversicherung angewendet.

#### **4.3 Überschussbeteiligung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls**

4.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko und Zinsüberschussanteilen. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, in dem eine Leistungspflicht aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt und wie folgt verwendet:

##### **4.3.2 Erhöhung der Rentenleistung**

Die Leistungen aus der Hinterbliebenenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten

Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

#### **4.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn der Altersrente**

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Die Beteiligung erfolgt bei Beendigung des Vertrags bzw. spätestens bei Übergang in den Altersrentenbezug.

#### **4.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit**

Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG nach den Regelungen, die in den Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit) beschrieben sind. Maßgebliche Bezugsgrößen beziehen sich hierbei auf die Teilbestände der Zusatzversicherungen im Rentenbezug.